

Stiftung

Umweltenergierecht

Expertenworkshop „Direktvermarktung“

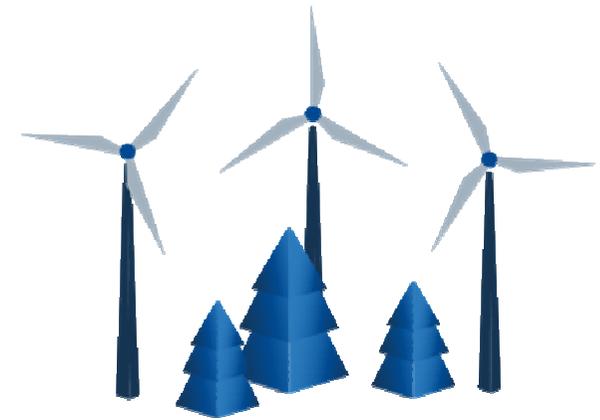
Regelenergie - Die neuen Festlegungen der BNetzA im Überblick

Anna Halbig
Würzburg, 17.10.2017

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- (Rechtliche) Grundlagen zu Regelenergie
- Festlegungen der BNetzA - bestehendes und künftiges Regelwerk
- Ausblick

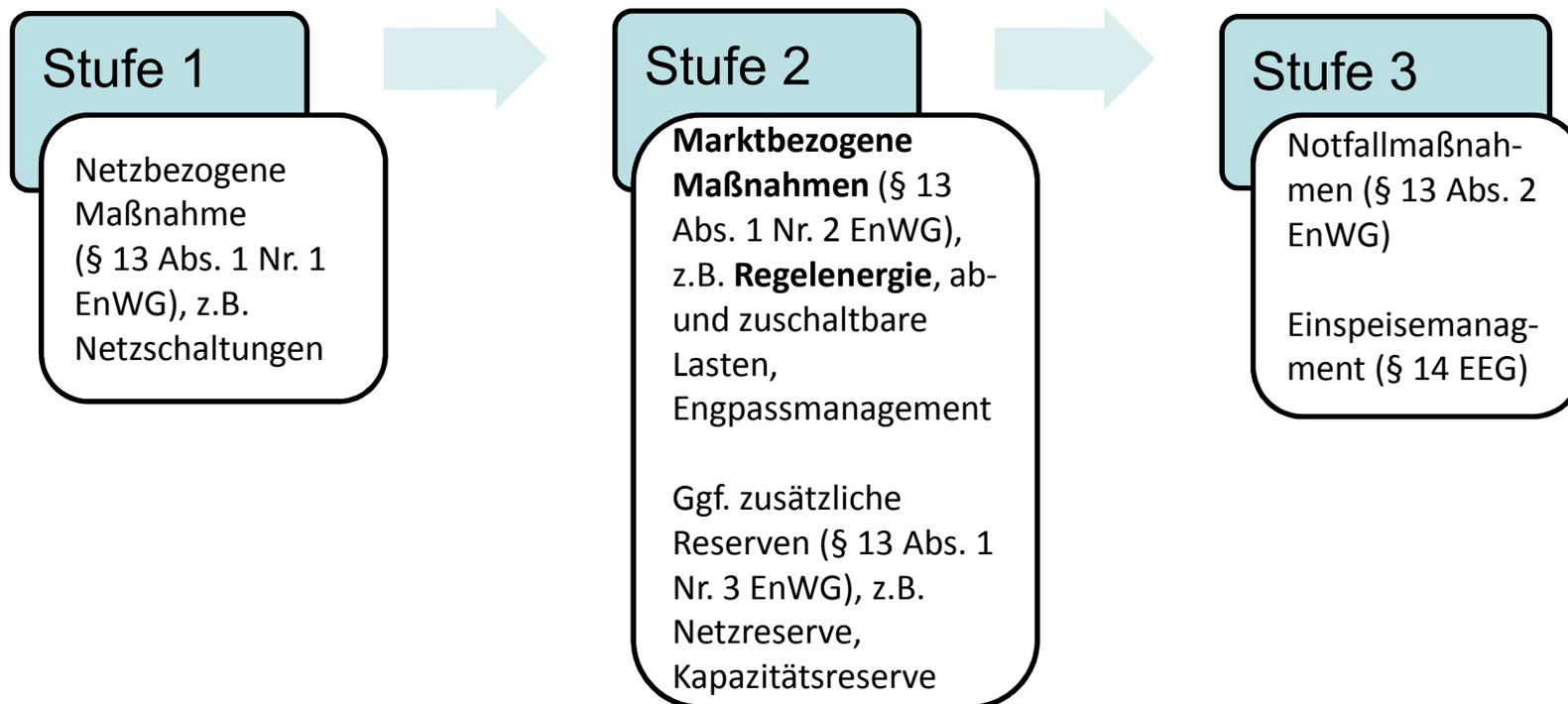


(RECHTLICHE) GRUNDLAGEN ZU REGELENERGIE

Regelenergie als Systemdienstleistung der Netzbetreiber

Systemverantwortung der ÜNB (§ 13 EnWG)

- Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems
- Maßnahmenkatalog:

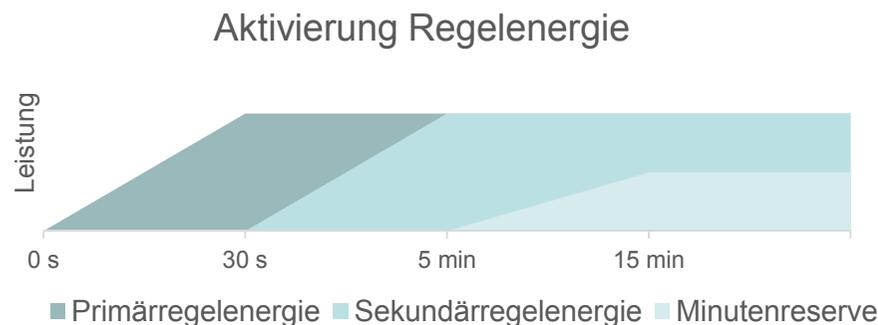


Definition und Funktion Regelenergie

- Definition :
 - § 2 Nr. 9 StromNZV: Regelenergie
„diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird“
- Regelenergie nötig, wenn sich Stromerzeugung und –verbrauch nicht die Waage halten
- Erbringung von Regelenergie sowohl auf Stromerzeugerseite als auch auf Lastenseite möglich

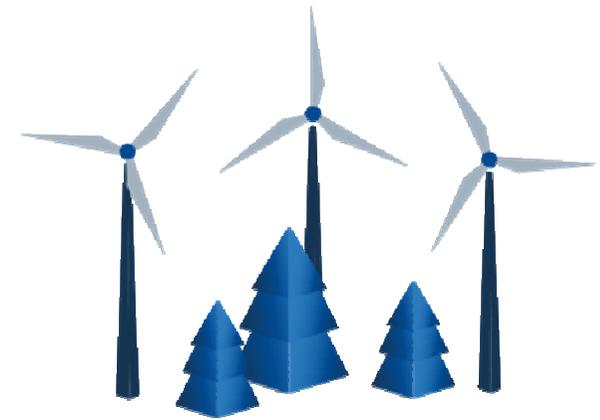
Regelenergieprodukte

- Positive Regelenergie bei Unterspeisung, negative Regelenergie bei Überspeisung
- Aktivierungszeiten der drei Regelleistungsqualitäten:
Primärregelenergie: 30 Sekunden
Sekundärregelenergie: 5 Minuten
Minutenreserve: 15 Minuten



Beschaffung von Regelenergie

- Beschaffung von Regelenergie durch gemeinsame, regelzonenübergreifende Ausschreibung der ÜNB über Internetplattform (www.regelleistung.net), § 22 Abs. 2 EnWG, § 6 Abs. 1 StromNZV
- BNetzA legt Ausschreibungsverfahren in Beschlüssen fest, § 29 Abs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV
- Derzeit geltende Beschlüsse der BNetzA (seit 2011):
 - Primärregelleistung Beschluss BK6-10-097
 - Sekundärregelleistung Beschluss BK6-10-098
 - Minutenreserve Beschluss BK6-10-099



FESTLEGUNGEN DER BNETZA – BESTEHENDES UND KÜNFTIGES REGELWERK

Derzeitiger Regelungsrahmen von Regelleistung

	PRL	SRL	MR
Ausschreibungszeitraum	wöchentlich	wöchentlich	werktätlich
Ende der Ausschreibung	Dienstag der Vorwoche	Mittwoch der Vorwoche	am Vortag
Produktzeitscheibe	Mo – So durchgängig	Aufteilung Woche in Haupttarif (Mo-Fr 8-20 Uhr) und Nebentarif (übrige Zeit)	Zeitscheibe à 4 Stunden
Mindestangebotsgröße	1 MW	5 MW	5 MW
Pooling	in gleicher Regelzone zulässig	in gleicher Regelzone zulässig, zur Erreichung der Mindestangebotsgröße auch regelzonenübergreifend	in gleicher Regelzone zulässig, zur Erreichung der Mindestangebotsgröße auch regelzonenübergreifend
Besicherung	in gleicher Regelzone zulässig	in gleicher Regelzone zulässig	in gleicher Regelzone zulässig
Angebot Umfang	ein Angebot für pos. UND neg.	Angebot JEWEILS für pos. und neg.	Angebot JEWEILS für pos. und neg.

Gründe für Fortentwicklung der Festlegungen für SRL und MR

- Verstärkung der Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen und alternativer Techniken (z.B. Lasten, Speicher)
- Derzeitige Ausschreibungsbedingungen werden von EE-Anlagen-Betreibern als Hemmnis für den Markteintritt bewertet

uA:

- Wöchentlicher Ausschreibungszyklus zu lang für dargebotsabhängige EE-Anlagen, um tatsächliche Einspeisung prognostizieren zu können
- Gleiches gilt für Zuschlagserteilung in der Vorwoche
- Lange Produktzeitscheiben für EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung problematisch
- Mindestangebotsgröße erschwert kleinen Anbietern den Markteintritt

Exkurs: Projekt NEW 4.0

- Projekt NEW 4.0 (**N**orddeutsche **E**nergi**w**ende 4.0): Projekt zur Systemintegration von Erneuerbaren Energien
- Stiftung Umweltenergierecht Projektpartner
- Ein Aspekt von NEW 4.0:
 - Bereitstellung von Regelenergie durch EE-Anlagen und lastflexible Verbraucher

Künftiger Regelungsrahmen Regelenergie

- PRL: bisheriger Beschluss gilt weiterhin
- SRL:
 - BNetzA Beschluss BK6-15-158 vom 13.06.2017
 - gültig ab 12.07.2018 (Ausnahme: regelzonenübergreifende Besicherung ab 12.07.2019)
- MR:
 - BNetzA Beschluss BK6-15-159 vom 13.06.2017
 - gültig ab 12.07.2018 (Ausnahme: regelzonenübergreifende Besicherung ab 12.07.2019)
- Bisherige Beschlüsse zu SRL und MR mit Wirkung vom 12.07.2018 widerrufen
 - Gelten auch nicht mehr für bereits präqualifizierte Anlagen

Künftiger Regelungsrahmen Sekundärregelleistung

	Derzeitige Regelung	Künftige Regelung
Ausschreibungszeitraum	wöchentlich	kalendertäglich
Ausschreibung	Mittwoch der Vorwoche	Beginn der Ausschreibung: 7 Tage vor Erbringungstag Ende der Ausschreibung: am Vortag der Erbringung, 8 Uhr
Produktzeitscheibe	Aufteilung Woche in Haupttarif (Mo-Fr 8-20 Uhr) und Nebentarif (übrige Zeit)	Zeitscheibe à 4 Stunden
Mindestangebotsgröße	5 MW	5 MW Ausnahme: ab 1 MW unter bestimmten Voraussetzungen
Pooling	in gleicher Regelzone zulässig, zur Erreichung der Mindestangebotsgröße auch regelzonenübergreifend	in gleicher Regelzone zulässig
Besicherung	in gleicher Regelzone zulässig	unter bestimmten Voraussetzungen auch regelzonenübergreifende Besicherung möglich
Angebot Umfang	Angebot JEWEILS für pos. und neg.	Angebot JEWEILS für pos. und neg.

Vertiefung: Mindestangebotsgröße

- Grds. Mindestangebotsgröße 5 MW
- Ausnahme: Verringerung auf 1 MW, 2 MW, 3 MW, 4 MW
- Voraussetzung für Verringerung:
„ein Anbieter [darf] nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der pos. bzw. neg. SRL (MR) in der jeweiligen Regelzone“ abgeben
(vgl. jeweils Tenor Ziff. 5 Satz 4 der neuen Festlegungen)
- Regelung gilt unabhängig davon, ob Anbieter bereits in einer anderen Regelzone die Mindestangebotsgröße erreicht bzw. überschritten hat (vgl. jeweils Begründung der neuen Festlegungen)
 - Bsp: ein Angebot von mind. 5 MW in einer Regelzone und ein Angebot von unter 5 MW in anderer Regelzone möglich

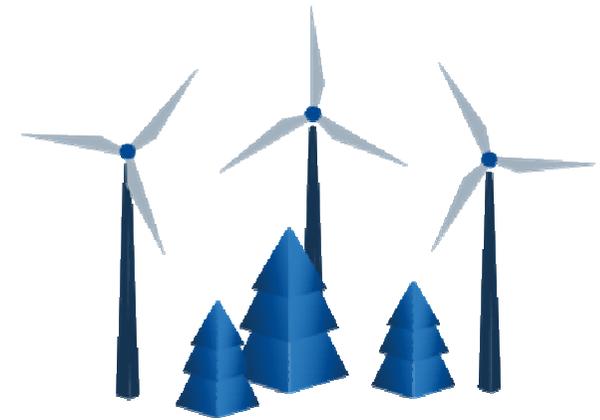
Künftiger Regelungsrahmen Minutenreserve

	Derzeitige Regelung	Künftige Regelung
Ausschreibungszeitraum	werktäglich	kalendertäglich
Ende der Ausschreibung	am Vortag	Beginn der Ausschreibung: 7 Tage vor Erbringungstag Ende der Ausschreibung: am Vortag der Erbringung, 10 Uhr
Produktzeitscheibe	Zeitscheibe à 4 Stunden	Zeitscheibe à 4 Stunden
Mindestangebotsgröße	5 MW	5 MW Ausnahme: ab 1 MW unter bestimmten Voraussetzungen
Pooling	in gleicher Regelzone zulässig, zur Erreichung der Mindestangebotsgröße auch regelzonenübergreifend	in gleicher Regelzone zulässig
Besicherung	in gleicher Regelzone zulässig	unter bestimmten Voraussetzungen auch regelzonenübergreifende Besicherung möglich
Angebot Umfang	Angebot JEWEILS für pos. und neg.	Angebot JEWEILS für pos. und neg.

Künftiger Regelungsrahmen - Zusammenfassung

	PRL	SRL	MR
Ausschreibungszeitraum	wöchentlich	kalendertäglich	kalendertäglich
Ende der Ausschreibung	Dienstag der Vorwoche	Beginn der Ausschreibung: 7 Tage vor Erbringungstag Ende der Ausschreibung: am Vortag der Erbringung, 8 Uhr	Beginn der Ausschreibung: 7 Tage vor Erbringungstag Ende der Ausschreibung: am Vortag der Erbringung, 10 Uhr
Produktzeitscheibe	Mo – So durchgängig	Zeitscheibe à 4 Stunden	Zeitscheibe à 4 Stunden
Mindestangebotsgröße	1 MW	5 MW Ausnahme: ab 1 MW unter bestimmten Voraussetzungen	5 MW Ausnahme: ab 1 MW unter bestimmten Voraussetzungen
Pooling	in gleicher Regelzone zulässig	in gleicher Regelzone zulässig	in gleicher Regelzone zulässig
Besicherung	in gleicher Regelzone zulässig	unter bestimmten Voraussetzungen auch regelzonenübergreifende Besicherung möglich	unter bestimmten Voraussetzungen auch regelzonenübergreifende Besicherung möglich
Angebot Umfang	ein Angebot für pos. UND neg.	Angebot JEWEILS für pos. und neg.	Angebot JEWEILS für pos. und neg.

SRL und MR
künftig weitgehend
harmonisiert



AUSBLICK

Mittel – und langfristige rechtl. Änderungen

- Mögliche mittelfristige Änderungen durch europäisches Recht
 - Errichtung europäischer Internetplattformen für SRL und MR
 - Einführung pay-as-clear-pricing (= Einheitspreisverfahren) statt pay-as-bid-pricing (zumindest in Teilbereichen)
- Weitere aktuelle Diskussionspunkte, langfristig ggf. rechtl. Änderungen denkbar
 - Ausschreibungsende (noch) näher an Erbringungszeitpunkt
 - getrennte Ausschreibung pos. PRL und neg. PRL
 - Einführung adaptives Dimensionsverfahren statt quartalsweiser Bedarfsermittlung
 - weitere Kürzung der Produktzeitscheiben

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Anna Halbig

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-272

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: halbig@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC
BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC
BYLADEM1SWU)